



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

6. Jahrgang	Ausgabe 14/2009	Rhede, 20.08.2009
-------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
11.08.2009	Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede	2

Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rhede ist in 20 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom **27. Juli bis 9. August 2009** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
7	1 bis 9	1 bis 9
8	10 bis 19	10 bis 19/2

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in 46414 Rhede, Rathaus, Rathausplatz 9, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch die Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlräume wurden so ausgewählt, dass sie ohne Stufen (**barrierefrei**) besucht werden können.

Rhede, den 11. August 2009

Der Bürgermeister
Lothar Mittag

Wahlparty“ im Rheder Ei

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, im Rheder Rathaus an der öffentlichen Wahlpräsentation teilzunehmen. Im Rats- und Kultursaal (Rheder Ei) werden am Wahlsonntag ab 18.00 Uhr die jeweils aktuellen Stände der Auszählung der Kreis- und Gemeindewahl über Videobeamer auf zwei Leinwänden präsentiert. Nachrichten zur Gesamtsituation in Nordrhein-Westfalen werden ebenfalls über ein Fernsehgerät auf einer dritten Leinwand eingespielt, so dass jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Kommunalwahl zur Verfügung stehen. Im Foyer des Rathauses werden Getränke angeboten.

Wer die Wahl lieber zu Hause verfolgen möchte, kann sich die Ergebnisse aus den Rheder Wahlbezirken auch auf der Homepage der Stadt Rhede unter www.rhede.de ansehen.